

## **Übersicht zu Veränderungen des Schulgesetzes**

### **hier: Veränderungen in der IGS Bonn-Beuel**

1. Neben dem Recht auf Bildung und Erziehung sieht das SchulG nun in § 1 auch ein Recht auf „individuelle Förderung“ vor.  
*Dieser Grundsatz ist bereits wörtlicher Bestandteil des Schulprogramms der IGS Bonn-Beuel.*
2. Das SchulG übernimmt in § 2 Teile der Landesverfassung und des Grundgesetzes (Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.)  
*Diese Grundsätze sind bereits wörtlich oder sinngemäß Bestandteil des Schulprogramms der IGS Bonn-Beuel.*
3. Neu aufgenommen wird in § 2 der Auftrag: „Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen“.  
*Dies entspricht der an der IGS Bonn-Beuel üblichen Praxis mit etablierten Förder-, Förder-, und Beratungskonzepten.*
4. Neu aufgenommen wird in § 2 der Auftrag: „Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung- und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert“.  
*Dies entspricht der an der IGS Bonn-Beuel üblichen Praxis mit etablierten Förder-, Förder-, und Beratungskonzepten.*
5. Neu aufgenommen wird in § 2 der Auftrag, zukünftig nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sondern auch solche mit „Entwicklungsverzögerungen“ besonders zu fördern.  
*Dies entspricht der an der IGS Bonn-Beuel üblichen Praxis mit etablierten Förder-, Förder-, und Beratungskonzepten.*
6. § 3 SchulG trägt nun die Bezeichnung „Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung“ statt „Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“.  
*Für die IGS Bonn-Beuel als „Selbstständige Schule“ ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.*

7. In § 3 wurde eine Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörden aufgenommen, „die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.“  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein eigener Handlungsbedarf. Die Schulaufsicht hat der Schule bereits schriftlich die „volle Unterstützung“ zugesichert.*
8. In § 3 wird festgelegt, dass die Schule den Erfolg ihrer Arbeit nicht nur rglm überprüfen muss, sondern auch „falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen planen und nach einer festgelegten Reihenfolge durchführen“ soll.  
*Dies entspricht der an der IGS Bonn-Beuel üblichen Praxis mit Einsatz verschiedener interner Evaluierungsinstrumente (Schzl-Barometer, Schüler-Feedback, Vorgesetztenbeurteilung) und den daraus entstehenden Projektplanungsrastern.*
9. In § 5 wird neu geregelt, dass die Schule auch mit Partnern zusammenarbeiten soll, die „Hilfen zur beruflichen Orientierung geben“.  
*Dies entspricht dem an der IGS Bonn-Beuel bewährten Verfahren, bei der Berufswahlvorbereitung mit außerschulischen Partnern zusammenzuarbeiten. Es existieren dazu schriftliche Vereinbarungen mit den Partnern. Zum Unterstützerkreis (Paten)gehören der Präsident der Bundebank, der Vorstandsvorsitzende der KarstadtQuelle-Versicherungen, der Vice Manager von GKN SinterMetals, die Bundesgesundheitsministerin und die IHK Bonn-Rhein-Sieg sowie die Degussa AG und die Zürich AG.*
10. § 9 wird so geändert, dass die Gesamtschule nicht mehr grundsätzlich als Ganztagschule geführt wird.  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.*
11. § 10 wird um die Formulierung ergänzt, dass zukünftig "Bildungsgänge so aufeinander abzustimmen sind, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit)."  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf, da die Durchlässigkeit im System gegeben ist.*
12. § 10 erhält ein Absatz 3 die neue Formulierung "Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10."  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf. Geeignete Schülerinnen und Schüler werden an der IGS Bonn-Beuel ebenfalls nach 12 Jahren die Abiturprüfung ablegen können.*
13. Gem. § 11 gilt beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule: „Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungsordnung geregelt. Die abschließende Entscheidung über eine offensichtliche Nichteignung trifft das Schulamt auf der Grundlage eines Prognoseunterrichts.“  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich die Notwendigkeit, an einer Aufnahme interessierte Eltern auf diese Änderung hinzuweisen. Sie wird sich beim Übergangsverfahren wie bisher mit den beteiligten Schulen und der Schulaufsicht abstimmen.*
14. In § 12 wird neu geregelt, dass sich die Aufgabe der Schule zukünftig nicht aus den „sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden Zielsetzungen der Schulformen“, sondern aus dem "besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulform“ ergibt.  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf, da sie, wie bisher, ihren Schülerinnen und Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgän-*

*ge ermöglichen wird, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen führen werden (§ 17 SchulG). Wie bisher, wird sie nicht nur Richtlinien der Lehrpläne als Auftrag zur Vermittlung von Fachwissen, sondern als Erziehungsauftrag verstehen und anwenden.*

15. In § 12 wird geregelt, dass der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) an der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben werden, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein neuer Handlungsbedarf, da sie bereits darauf eingestellt ist, am Ende des Schuljahres 2006/07 Prüfungen durchzuführen.*
16. In § 13 wird geregelt, dass in der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe darüber befunden werden muss, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule ein Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule ein Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfohlen werden soll.  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf*
17. In § 17 wird für die Gesamtschule festgelegt: "Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt."  
*Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der IGS Bonn-Beuel, die im Schuljahr 2006/07 die Jgst. 7 (und darunter alle folgenden) besuchen. Sie gehört zu den wenigen Schulen des Landes, die von der Möglichkeit einer früheren Einführung der Schulzeitverkürzung Gebrauch gemacht haben. Demnach ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da die Schule den Planungsprozess bereits vor zwei Jahren eingeleitet hat. Sie ist darauf eingestellt, dass ein Teil ihrer Schülerschaft am Ende des Schuljahres 2009/10 direkt in die Qualifikationsphase wechseln wird.*
18. In § 18 ist geregelt, dass sich die gymnasiale Oberstufe in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase aufteilt. Diese umfasst im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12 und in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.  
*Diese Regelung gilt erstmals für alle Schülerinnen und Schüler der IGS Bonn-Beuel, die im Schuljahr 2006/07 die Jgst. 7 (und darunter alle folgenden) besuchen. Es ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da die Schule den Planungsprozess bereits vor zwei Jahren eingeleitet hat. Sie ist darauf eingestellt, dass ein Teil ihrer Schülerschaft am Ende des Schuljahres 2008/09 in der Jahrgangsstufe 10 auf die Qualifikationsphase vorbereitet wird.*
19. In § 18 wird festgelegt, dass der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in einem Kursystem erteilt wird, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.  
*Die IGS Bonn-Beuel wird die notwendigen Umstrukturierungen unverzüglich vorbereiten.*
20. In § 25 (Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel") wird folgender Absatz eingefügt: "Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung

mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist."

*Für die IGS Bonn-Beuel ergeben sich als „Selbstständige Schule“ keine Auswirkungen.*

21. In § 29 (Unterrichtsvorgaben) wird nun geregelt, dass das Ministerium nicht „Vorgaben für den Unterricht“, sondern „schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht“ erlässt. *Da die Schulen allerdings, wie bisher, auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben gehalten sind, in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben zu fassen, in denen ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt, ergibt sich für die IGS Bonn-Beuel kein Handlungsbedarf, da die schulinternen Curricula bestehen, bekannt gemacht und rgm. überprüft werden.*

22. In § 37 wird geregelt, dass die Schulpflicht am Gymnasium neun Schuljahre und an den übrigen Schulformen 10 Jahre beträgt. Weiterhin gilt, dass die Schulpflicht vorher endet, wenn Schülerinnen und Schüler in kürzerer Zeit einen der nach dem zehnten Schuljahr vorgesehenen Schulabschlüsse erreichen.

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da die Schule den Planungsprozess bereits vor zwei Jahren eingeleitet hat. Sie ist darauf eingestellt, dass ein Teil ihrer Schülerschaft am Ende des Schuljahres 2008/09 in der Jahrgangsstufe 10 auf die Qualifikationsphase vorbereitet wird und am Ende des Schuljahres 2009/10 direkt in die Qualifikationsphase wechseln wird.*

23. Hinzu kommt in § 37 folgende neue Regelung: „Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeit-schulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4).“

*Die IGS Bonn-Beuel wird die neue Möglichkeit beachten und ggf. entsprechende Beratung durchführen.*

24. In § 41 (Verantwortung für die Schulpflicht) wird wie folgt geändert:

"Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden."

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da sie in entsprechenden Fällen, im Rahmen der in Bonn bestehenden Ordnungspartnerschaft, immer mit den Ordnungspartnern zusammenarbeitet. Sie wendet bereits jetzt restriktiv die bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung eines Bußgeldes an und führt in Abstimmung mit der Bezirksregierung die jeweiligen Vorermittlungen durch.*

25. In § 42 (Allgemeine Rechte und Pflichten) wird ergänzt:

"Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein

von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da sie im Rahmen ihres umfangreichen Beratungs- und Erziehungskonzeptes allen Verdachtsmomenten nachgeht und in entsprechenden Fällen im Rahmen der in Bonn bestehenden Ordnungspartnerschaft immer mit den Ordnungspartnern zusammenarbeitet.*

26. In § 42 wird festgelegt, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so organisiert werden müssen, dass kein Unterricht ausfällt.

*Insbesondere die vorgenommene Ergänzung „die kein Unterricht in anderer Form sind“ ist hilfreich, da sie bisher bestehende Unklarheiten beseitigt. Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da bereits entsprechend verfahren wird.*

27. Ebenfalls in § 42 ist geregelt, dass Nachprüfungen vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden müssen.

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da bereits entsprechend verfahren wird.*

28. Neu aufgenommen in § 42 wurde folgender Absatz:

"Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen."

*Es bleibt abzuwarten, ob in der IGS Bonn-Beuel entsprechende Anträge gestellt werden.*

29. In § 44 ist geregelt, dass Elternsprechtage nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden dürfen.

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da bereits entsprechend verfahren wird.*

30. In § 46 wird geregelt, dass der Schulleiter, wie bisher, über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens entscheidet, nun aber dabei auch „insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang" beachten soll.

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein neuer Handlungsbedarf, da nach Schulentwicklungsplanung der Stadt Bonn auf mittlere Sicht von einer Sechszügigkeit der IGS Bonn-Beuel ausgegangen werden kann.*

31. Ebenfalls in § 46 wird festgelegt, dass die Schulaufsichtsbehörde, wie bisher, eine Schülerin oder einen Schüler einer bestimmten Schule zuweisen kann, wenn diese bzw. dieser nicht in einer Schule der gewählten Schulform aufgenommen worden ist. Neu ist die nach dem Wort "gewählten" vorgenommene Einfügung der Wörter "und der Eignung entsprechenden" eingefügt.

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein Handlungsbedarf.*

32. In § 46 wird ergänzt:

"In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist."

*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein Handlungsbedarf.*

33. In § 48 wird geregelt, dass die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt werden sollen.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da dies in der IGS Bonn-Beuel als „Selbstständiger Schule“ bereits in den Vorjahren erfolgt ist.*
34. In § 49 (Zeugnisse) wird geregelt, dass, neben den Angaben zum Leistungsstand, in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen, die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten und Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" zu Grunde gelegt werden und die nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden können; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten an der Schule durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf, nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.  
*Für die IGS Bonn-Beuel ergibt sich kein umfangreicher Handlungsbedarf, da sie bereits seit mehreren Jahren, Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in beschreibender Form zum Bestandteil von Zeugnissen der Jahrgangsstufen 5, 6, 9, 10, 13 sowie von allen Abschluss- bzw. Abgangszeugnissen macht. Die Regelung zur Erfassung der Fehlzeiten bei Abschluss- und Abgangszeugnissen wird eingearbeitet.*
35. In § 50 wird die Überschrift „Versetzung“ verändert in „Versetzung und Förderangebote“. Der Text in Abs. 3 wird neu gefasst: "Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres."  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da dieses Verfahren in der IGS Bonn-Beuel bereits praktiziert wird.*
36. In § 53 wird neu geregelt, dass Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben.  
*Da in der letzten Dekade nur in wenigen Ausnahmefällen Widersprüche erfolgten, ist nicht von einer wesentlichen Veränderung im Schulleben der IGS Bonn-Beuel auszugehen.*
37. Neu ist auch die Vorschrift, nach der über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 (Schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht) die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers allein entscheidet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 (Androhung der Entlassung, Entlassung) entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufe-

ne Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen."

*Diese Veränderung wird diese Veränderung zügig in den Gremien der IGS Bonn-Beuel beraten.*

38. In § 55 (Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen) ist neu geregelt, dass für Elternverbände für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden darf. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da dies in der IGS Bonn-Beuel bereits so praktiziert wird.*

39. In § 57 wird, die Fortbildung von Lehrkräften betreffend, neu geregelt: "Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird."

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da dies in der IGS Bonn-Beuel bereits so praktiziert wird.*

40. In § 59 ergeben sich zu den Aufgaben des Schulleiters bzw. der Schulleiterin zahlreiche Veränderungen. Neu sind für den Schulleiter folgende Verpflichtungen: Sorge für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule, Darauf Hinwirken, dass im Rahmen der personellen Ressourcen der Unterricht ungekürzt erteilt wird, Verantwortung dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

41. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule während der laubahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung, vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1), vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben, vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

*Da dem Schulleiter der IGS Bonn-Beuel in mehreren Bereichen die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, ergibt sich lediglich eine Veränderung bei der Übertragung des ersten Beförderungsamtes (A 13 für gehobenen Dienst, A 14 für höheren Dienst).*

42. Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden

sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen.

*Da dem Schulleiter der IGS Bonn-Beuel in mehreren Bereichen die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, ergeben sich keine Veränderungen.*

43. Bei der Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen durch den Schulleiter ist zukünftig der Lehrerrat zu beteiligen.

*Es ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen, da Schulleitung und Lehrerrat der IGS Bonn-Beuel bereits in breitem Umfang „Co-Management“ praktizieren und dies im Rahmen des Projektes „Selbstständige Schule“ mit wissenschaftlicher Begleitung erfolgreich umsetzen.*

44. In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

45. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

46. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

47. Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

48. Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da der Schulleiter der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfährt.*

49. In § 61 wird die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters neu geregelt. Von zentraler Bedeutung ist die Wahl durch die Schulkonferenz, die in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmt.

*Der vor 10 Jahren von der Schulkonferenz gewählte Schulleiter der IGS Bonn-Beuel hatte der Schulkonferenz gegenüber erklärt, nur dann dieses Amt antreten zu wollen, wenn er (auch) von der Schulkonferenz gewählt werde. Dies traf sich mit der in der Schule herrschenden Auffassung, nach der das Votum der Schulkonferenz entscheidende Bedeutung bei der Wahl haben sollte. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Neuregelung von der Schulgemeinde begrüßt wird. Sie wird, der allgemeinen Personalplanung folgend, allerdings erst in 13 Jahren Wirkung entfalten können.*

50. In § 63 wird neu geregelt, dass die Vorsitzenden von Mitwirkungsgremien den Mitgliedern ihres Gremiums mit der Einladung zur Sitzung nicht nur eine Tagesordnung, sondern auch die „Beratungsunterlagen“ zustellen.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*
51. Ebenfalls in § 63 wird zu den Protokollen neu geregelt, dass dort Einsprüche gegen die Niederschrift zu vermerken sind. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsicht bereit zu halten.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*
52. In § 65 wird dem Aufgabenkatalog der Schulkonferenz hinzugefügt, die Zuständigkeit für „Geldsammlungen“, Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2), Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird. So liegt bereits ein Beschluss der Schulkonferenz zur Zahl der Mitglieder in Fachkonferenzen der IGS Bonn-Beuel vor.*
53. In § 66 wird wie Drittelparität in der Schulkonferenz und das damit verbundene VETO-Recht der Lehrerinnen und Lehrer in der Schulkonferenz wieder aufgehoben und zugunsten des Verhältnisses von 2 : 1 : 1 ersetzt.  
*Die Gremien der Schule werden zügig beraten, in welcher Weise diese Vorgabe Bestand haben oder im Rahmen des Projektes „Selbstständige Schule“ geändert werden soll.*
54. In § 68 (Lehrerkonferenz) wird die Beratung zur Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters hinzugefügt.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wurde.*
55. In § 69 wird neu geregelt, dass der Schulleiter den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „zeitnah und umfassend“ unterrichtet und anhört.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*
56. Das Ministerium wird zusätzlich ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses im Einvernehmen mit dem Innenministerium weitere Angelegenheiten zu bestimmen, bei denen der Lehrerrat an die Stelle des Personalrats tritt, und hierfür die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse des Lehrerrats und das Beteiligungsverfahren zu regeln.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*

57. In § 70 wird neu geregelt, dass die Fachkonferenzen "aus ihrer Mitte" eine(n) Vorsitzende(n) wählen.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*

58. Ebenfalls in § 70 wird neu aufgenommen, dass die Schulkonferenz eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen beschließen kann.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*

59. In § 71 wird festgelegt, dass die Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz) auch über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich befindet.

*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*

60. In § 72 wird neu geregelt, dass zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen können.

*Diese Regelung wird bei den Neuwahlen zu Beginn des Schuljahres 2006/07 beachtet.*

61. Ebenfalls in § 72 wird dies mit dem Hinweisse eingeschränkt, dass die Eltern über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten können.

*Diese Regelung wird bei den Neuwahlen zu Beginn des Schuljahres 2006/07 beachtet.*

*Da die Grundsätze der Mitwirkung an der IGS Bonn-Beuel von Transparenz bestimmt sind und die Steuergruppe im Projekt „Selbstständige Schule“ drittelparitätisch besetzt ist, ist nicht von einer umfangreichen Beachtung dieser Möglichkeit auszugehen.*

62. In § 76 wird neu geregelt, dass der Schulträger die Schule in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten nicht nur beteiligt, sondern "rechtzeitig" beteiligt.

*Dies ist in Bonn bereits gängige Praxis.*

63. In § 82 wird festgelegt, dass in der gymnasialen Oberstufe eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich ist.

*Dies ist in der IGS Bonn-Beuel gegeben.*

64. In § 83 wird dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenzuschließen.

*Die aktuelle Schulentwicklungsplanung des Schulträgers sieht dies nicht vor.*

65. In § 86 wird neu geregelt, dass die Schulaufsicht auch für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständig ist.

*Da die IGS Bonn-Beuel allseits ihre Erfahrungen bei der Implementierung von internen Evaluierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt hat und selbst über Erfahrungen in externer Evaluierung verfügt, sind keine weitreichenden Veränderungen für die Schule absehbar.*

66. § 120 (Datenschutz) wird neu geregelt, dass das Recht auf Einsichtnahme in Schülerakten auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien umfasst; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.  
*Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da an der IGS Bonn-Beuel bereits entsprechend verfahren wird.*